Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 80 Ausgegeben Danzig, den 16. Dezember 1937

Inhalt

201

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betreffend Vereinheitlichung der Tarife für Elektrizität und Gas im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 16. August 1935 (G.Bl. S. 890).

Vom 30. November 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 11 und 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betreffend Vereinheitlichung der Tarife für Elektrizität und Gas im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 16. August 1935 (G.Bl. S. 890) wird wie folgt geändert:

(1) Der Elektrizitätstarif (Anlage A) erhält in der Tarifstelle I B folgenden letzten Absatz:

Für Abnehmer, welche bisher nicht in dem Genuß des verbilligten Tarifs bei regelmäßiger Benutzung von elektrischen Herden, Heißwasserspeichern oder -Spendern gewesen sind, aber diesen Tarif nach dem 1. Dezember 1937 in Anspruch nehmen wollen, beträgt der Arbeitspreis für jede angezeigte Kilowattstunde 10 P; für die Vorhaltung der Leistung ist ein monatlicher Leistungspreis nach Tarifstelle A zuzüglich eines Aufschlages von 60 P je Monat und Zimmer zu zahlen. Dieser Tarif gilt auch bei regelmäßiger Benutzung von Kühlschränken. Die Sätze dieses Tarifs gelten auch für Abnehmer, welche bisher im Genuß des verbilligten Tarifs bei regelmäßiger Benutzung von elektrischen Herden, Heißwasserspeichern oder -Spendern gewesen sind, wenn sie nach dem 1. Dezember 1937 die Wohnung wechseln.

(2) Anstelle der Tarifstelle II des Elektrizitätstarifs (Anlage A) tritt folgende Tarifstelle:

II. Tarif für Gewerbebetriebe.

(1) Gewerbebetriebe zahlen einen Grundpreis für die Vorhaltung der Leistung und einen Arbeitspreis für die verbrauchte elektrische Arbeit.

Der Grundpreis beträgt:

für Beleuchtungsanlagen . . . . 16,— G je Kilowatt und Monat,
für Kraftanlagen . . . . 3,— G je Kilowatt und Monat.

Der Arbeitspreis beträgt für jede angezeigte Kilowattstunde 20 P.

Der für die Berechnung des Grundpreises maßgebliche Anschlußwert ist die Summe der gesamten in der Anlage fest installierten Anschlußwerte. Bei der Festsetzung des Grundpreises wird auf folgende Anschlußwerte aufgerundet:

100 Watt
200 „
300 „
500 „
750 „
1000 „
1500 „
2000 „ und so fort.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 12. 1937.)

Der Anschlußwert von Lampen (Glühbirnen) mit einer Leistungsaufnahme bis zu 75 Watt sowie von Steckdosen wird auf je 50 Watt festgesetzt.

Für Geräte, die gewerblichen Zwecken dienen, wird stets der Grundpreis für Kraft berechnet; hierbei ist es gleichgültig, ob die Geräte fest installiert oder an eine Steckdose angeschlossen sind. Wärmegeräte mit einer Leistungsaufnahme von insgesamt 5000 Watt bleiben grundpreisfrei.

Abnehmer, die nach vorstehendem Tarif Strom beziehen und gegenüber den bisher bezahlten Grundgebühren oder Leistungspreisen einen um mehr als 20 vom Hundert günstigeren Grundpreis erhalten würden, erhalten statt der Grundpreise des vorstehenden Tarifs eine Ermäßigung von 20 vom Hundert auf die bisherigen Grundgebühren oder Leistungspreise.

(2) Abnehmern kann auf ihren Antrag statt der Preise der Tarifstelle II 1 ein ermäßigter Arbeitspreis bei gleichzeitig erhöhtem Grundpreis gewährt werden. Der Grundpreis erhöht sich

für Beleuchtungsanlagen . . . . um 8,— G je Kilowatt und Monat,
für Kraftanlagen . . . . um 3,— G je Kilowatt und Monat.

Der Arbeitspreis beträgt für jede angezeigte Kilowattstunde 10 P.

Der letzte Absatz der Tarifstelle II 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) In Sonderfällen sind die Lieferwerke berechtigt, Gewerbebetrieben Sondertarife einzuräumen. Das gilt insbesondere für Abnehmer, die ihren Anschlußwert mit einem Strombegrenzer begrenzen oder deren Gewerbebetriebe mit einer Wohnung räumlich und installationsmäßig verbunden sind oder schließlich für kleine gewerbliche Betriebe bis zu 3 Räumen und einem durchschnittlichen Anschlußwert von höchstens 200 Watt je Raum.

(4) Der Abnehmer ist verpflichtet, Veränderungen der Anschlußwerte den Werken unverzüglich nach der Veränderung anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige einer Veränderung sind die Werke berechtigt, eine Neuberechnung und Nachforderung des Grundpreises von dem Zeitpunkt ab vorzunehmen, von dem ab diese Verordnung in Kraft getreten oder an dem der Abnehmer neu angeschlossen worden ist.

(5) Abnehmer, die nach den vorstehenden Bestimmungen im Durchschnitt eines Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dezember) nachweislich mehr als 55 P je Kilowattstunde für Beleuchtungsanlagen und 30 P je Kilowattstunde für Kraftanlagen zuzüglich monatlicher Verrechnungskosten von 50 P je Zähler bezahlen, können auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres auf diese Preise begrenzt werden.

(6) Abnehmer, die gegenüber ihrem bisherigen Tarif nach den vorstehenden Bestimmungen auch bei einer Steigerung des Verbrauchs um 20 vom Hundert gegenüber dem des Kalenderjahres 1936 einen höheren Durchschnittspreis für die Kilowattstunde zahlen würden, können auf Antrag ihren bisherigen Tarif bis zum 1. Oktober 1938 beibehalten.

(7) § 8 der Verordnung vom 16. August 1935 (G.Bl. S. 890) findet entsprechende Anwendung.

(8) Herabsetzungen der Grundpreise infolge Verringerung des Anschlußwertes sind nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig, erstmalig zum 1. Januar 1939.

Artikel II

Die neuen Preise treten mit der Standablesung im Januar 1938 in Kraft.

Artikel III

Der Senat ist ermächtigt, den Elektrizitätstarif und den Gastarif in seiner gültigen Fassung neu zu veröffentlichen.

Danzig, den 30. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Dr. Wiers-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.